

Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft

Eucharistiegemeinschaft gilt weithin als das ökumenische Ziel schlechthin. In weiten Kreisen unserer Kirchen ist man mit dem Zustand, wie er sich zwischen den Konfessionen herausgebildet hat, gar nicht so unzufrieden. Daß die gewachsenen Konfessionen in ihrer Identität erhalten bleiben sollen, daß Ökumene nicht bedeutet, am grünen Tisch eine überkonfessionelle Christenheit zu konstruieren, daß Einigung aber auch nicht in der Konversion der einen Seite zur anderen erfolgen kann, weder in der „Rückkehr nach Rom“ noch in der Protestantisierung des Katholizismus, darüber herrscht breiter Konsens. In der angestrebten gegenseitigen Anerkennung als dem Ziel der ökumenischen Bemühung werden die überkommenen Konfessionen als Reichtum verstanden, so daß die Unterschiede beibehalten, aber miteinander versöhnt werden sollen. Die erhoffte und erbetete ökumenische Kirche muß sich in der Gestalt und in der Glaubenspraxis demnach gar nicht so grundlegend von den derzeitigen Konfessionen in ihrem Verhältnis zueinander unterscheiden.

Kommunion und Interkommunion

Doch mit der Trennung im Herrenmahl wollen und können sich der Ökumene verpflichtete Christen nicht zufriedengeben, sie ist Zeichen dafür, daß die Kirchen heute noch nicht versöhnt sind, sondern sich jeweils aus der *Communio*, der Kirchengemeinschaft, ausschließen. Seit in der katholischen Kirche die Messe wieder deutlich als Mahlfeier der Gemeinde erscheint und in den evangelischen Kirchen die Bedeutung des Herrenmahls für den sonntäglichen Gottesdienst mehr und mehr wiederentdeckt wird, wird diese Trennung immer schmerzlicher erlebt. Solange man in beiden Kirchen nicht oder nur sehr selten am Herrenmahl teilnahm, wurde diese Spaltung kaum als Problem empfunden. Seit die Kirchen übereinstimmend betonen, die Feier des Herrenmahls sei die eigentliche, zentrale Gestalt gemeindlichen Gottesdienstes, die Höchstform christlicher Existenz, wird man sich nur schwer damit abfinden können, als Christ von dieser Einladung ausgeschlossen zu sein oder die Menschen, mit denen man das Leben teilt, davon ausgeschlossen zu sehen. Der Hinweis auf die Möglichkeiten einer „geistlichen Kommunion“ und einer Realpräsenz Christi auch in seinem Wort erscheint angesichts der sonstigen Bemühung um die Sichtbarmachung im Sakrament als fast peinliche

Vertröstung. Die Trennung im Herrenmahl ist in unseren Gemeinden der eigentliche ökumenische Stachel.

Diesem Drängen der Gemeinden begegnen viele Äußerungen der Kirchenleitungen, die ebenfalls mit dezidierten Worten die Trennung im Herrenmahl beklagen und mit aller Entschiedenheit fordern, man müsse alles tun, um diesen Skandal zu überwinden und endlich die Einheit am Tisch des Herrn zu verwirklichen:

„Wir sind bedrückt davon, daß der Stand der Beziehungen unserer Kirchen zueinander die Eröffnung voller eucharistischer Gemeinschaft noch nicht gestattet. Wir bekennen jedoch erneut unsere Sehnsucht nach ‚dem Ziel der sichtbaren Einheit im einen Glauben und der einen eucharistischen Gemeinschaft‘. Die Glaubwürdigkeit unseres Zeugnisses vor der Welt und unseres Feierns der Eucharistie selbst ist bedroht durch unsere Trennung bei diesen Feiern. Das große Drängen nach eucharistischer Gemeinschaft, das wir gegenwärtig erleben, legt für uns die Annahme nahe, daß es nicht ohne das Wirken des Heiligen Geistes geschieht. Wir geben die Suche nach Möglichkeiten nicht auf, bereits jetzt eine gegenseitige Zulassung zur Kommunion in besonderen Fällen zu gewähren.“¹

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat die eucharistische Gemeinschaft sogar als Ziel in seine Verfassung aufgenommen. Von den Kirchenleitungen werden insbesondere die Theologen aufgefordert, alles ihnen Mögliche beizutragen, damit die Spaltung im Herrenmahl überwunden werden kann und die Kirchen sich nicht mehr wie bisher von der Eucharistie ausschließen müssen. Weil die Einheit an unüberbrückbaren Differenzen im Verständnis der christlichen Wahrheit und des Wegs zum ewigen Heil zerbrochen ist, haben Theologen eine wichtige Aufgabe in der Überwindung der gegenseitigen Verwerfungen zu erfüllen. Denn die Einheit darf nicht an der Wahrheit vorbei konstruiert werden. Ohne die Aufarbeitung der überkommenen Verwerfungen ist eine Einigung der Christenheit nicht möglich.

Die Theologen haben sich diesem Auftrag gestellt. In einer Vielzahl von ökumenischen Studien und auch in amtlichen Dokumenten wurde eine weitgehende Konvergenz in den Fragen erzielt, an denen im 16. Jahrhundert die Eucharistielehre zur Spaltung der Kirchen beigetragen hat. Das Lima-Papier des Ökumenischen Rats der Kirchen und der Text „Das Herrenmahl“ der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission² sind die bekanntesten Beispiele. Sowohl in den Fragen der Realpräsenz als auch in der wesentlich schwierigeren Problematik des Opfercharakters der Messe konnte ein Maß an Gemeinschaft erzielt und formuliert werden, das die gegenseitigen Verurteilungen des 16. Jahrhunderts als überholt und die Trennung der Kirchen als aus diesen Gründen nicht mehr gerechtfertigt erscheinen läßt³. Und „nicht die Einheit bedarf der Rechtfertigung, sondern die Trennung“⁴.

Die aufgezeigten Konvergenzen in der Frage der Eucharistie weisen unmittelbar auf die Amtsfrage hin. Nach katholischer und orthodoxer Lehre ist die gültige Feier des Herrenmahls so eng an das Amt gebunden, daß Probleme an diesem Punkt unmittelbar auf die Eucharistie thematik zurückwirken. So hat schon das Konzil eine gewisse Eucharistiegemeinschaft mit den Kirchen, die ein gültiges Amt haben, für legitim und wünschenswert erklärt. Und dies auf Gegenseitigkeit. Gegenüber

den Kirchen, deren Amt nicht in gleicher Weise anerkannt wird, war man wesentlich zurückhaltender, vor allem ist hier Gegenseitigkeit nicht möglich. Fortschritte in der Frage der Eucharistiegemeinschaft, insbesondere eine gegenseitige Zulassung, hängen damit an Annäherungen im Verständnis des Amtes. Auch in dieser Thematik ist in der ökumenischen Theologie Entscheidendes geschehen. Die Amtsfrage ist heute keineswegs mehr so ungelöst und umstritten, daß der bloße Verweis auf ihre angebliche Ungeklärtheit jede Möglichkeit einer gottesdienstlichen Gemeinschaft ausschließen könnte⁵.

Angesichts des Drängens der Gemeinden, des ökumenischen Fortschritts in der Lehre von der Eucharistie und vom kirchlichen Amt und der Hoffnungen der Kirchenleitungen haben die evangelisch-lutherischen Kirchen in Deutschland in einer pastoralen Handreichung im Jahr 1975 die eucharistische Gastbereitschaft erklärt. Sie sehen sich darin nicht mehr ermächtigt, evangelischen Christen in besonderen Fällen die Teilnahme an der katholischen Eucharistiefeier grundsätzlich zu verwehren, oder katholische Christen, die der Einladung Jesu Christi folgen wollen, allein deshalb zurückzuweisen, weil sie nicht Glieder der evangelischen Kirche sind. In beiden Fällen entfremdet sich nach Überzeugung der evangelischen Kirchen ein solcher Kommunikant nicht von seiner Kirche. Eine rechtliche Mitgliedschaft in der anderen Kirche kommt durch eine solche gastweise Teilnahme am Abendmahl in besonderen Fällen nicht zustande. Weil nicht die Kirchen einladen, sondern Christus selbst, haben sie nach dieser Überzeugung nicht das Recht, getaufte und glaubende Christen von der Teilnahme auszuschließen. Im evangelischen Raum war mit dieser Argumentation der Durchbruch zur Eucharistiegemeinschaft gelungen.

Die katholischen und die orthodoxen Kirchen konnten sich dieser Einladung zu einer eucharistischen Gastbereitschaft nicht anschließen⁶. Vor allem die katholische Kirche und ihre Repräsentanten werden dafür in den eigenen Reihen, aber auch von außen oft hart kritisiert, nicht selten taucht der Vorwurf einer antiökumenischen Haltung auf. Es zeigt sich, daß eine Annäherung in Fragen der Eucharistie und des Amtes allein noch nicht für eine Eucharistiegemeinschaft hinreicht. Selbst wenn die erzielten Konvergenzen allgemein rezipiert würden, wäre damit der Weg zur Eucharistiegemeinschaft noch keineswegs offen. Was sich immer noch entgegenstellt, ist die bleibende Kirchentrennung, weil Kirche und Gemeinschaft im Herrenmahl unabdingbar zusammengehören und in eins fallen. Das ist der Kern des Problems. Schon das Beispiel der Alten Kirche beweist, daß jede Kirchentrennung, aus welchem Grund auch immer sie erfolgt sein mag, Eucharistiegemeinschaft ausgeschlossen hat. Einigung in Fragen des Herrenmahls und des kirchlichen Amtes allein genügt also nicht zur Aufnahme einer Eucharistiegemeinschaft; diese ist vielmehr immer nur im Rahmen einer geeinten Kirche möglich.

Diese Folgerung ergibt sich aus einer sakramental-eucharistischen Ekklesiologie, die Kirche nicht primär als Institution, sondern vom Herrenmahl her versteht. Kirche ist demzufolge nicht ein Verein, dem man nach persönlichem Beschluß bei-

tritt, sondern man wird in sie aufgenommen durch ein Sakrament, durch die Taufe. Und im Sakrament ereignet sich Kirche, in ihm wird Kirche Wirklichkeit. Wo die Kirche ist, dort werden die Sakramente gefeiert, wo die Sakramente gefeiert werden, ist Kirche. In der Feier der Sakramente entsteht Kirche; diese gründet nicht auf einem Entschluß oder Zusammenschluß Gleichgesinnter, sondern auf sakramentaler Stiftung. Die Kirche als der Leib Christi lebt vom eucharistischen Leib. Wo die Kirche ist, dort ist Herrenmahl, wo das Herrenmahl gefeiert wird, dort ist Kirche. Sie ist *Communio sanctorum* nicht wegen der Heiligkeit ihrer Glieder, sondern weil sie auf den heiligen Gaben aufruht, die ihr in der Feier des Herrenmahles zuteil werden. Die gemeinsame Feier des Herrenmahls und die Gemeinschaft der Kirche lassen sich darum nicht grundsätzlich voneinander trennen. Die Kirche ist Grund- oder Wurzelsakrament: sie gründet in den Sakramenten und entläßt die sakramentalen Zeichen aus sich. Im Tiefsten entsteht Kirche nicht durch menschliches Engagement, durch das Tun der Gläubigen, auch nicht durch ihren Glauben, sondern durch das sakramentale Wirken des Gottes, der allem menschlichen Tun immer schon zuvorkommt.

Weil Kirche im Herrenmahl wird, weil die Kirche als Leib Christi in der Feier der Eucharistie und im Empfang des eucharistischen Leibes ihre größte Dichte und Verwirklichung erfährt, darum kann nach dieser Auffassung Eucharistie nicht gefeiert werden ohne kirchliche Gemeinschaft. Dabei gilt nach der Aussage des Zweiten Vatikanischen Konzils beides: Kirchengemeinschaft ist für eine Eucharistiegemeinschaft vorausgesetzt und wird durch sie wiederum bewirkt und gestärkt. Eucharistiegemeinschaft ist sehr wohl auch Mittel, um Kirchengemeinschaft auszudrücken und zu fördern. Aber ekklesial konsequenzenlos kann sie nicht sein, sie kann nicht Kircheneinheit ersetzen oder als nicht mehr nötig erscheinen lassen. Aber wo Kirchengemeinschaft verwirklicht ist, dort ist Gemeinschaft im Herrenmahl unabweisbar.

Vor dem Hintergrund dieser eucharistischen Ekklesiologie wird insbesondere in den orthodoxen und in der katholischen Kirche Eucharistiegemeinschaft sehr eng an Kirchengemeinschaft gebunden; die Orthodoxie läßt grundsätzlich keine Ausnahme zu, im katholischen Raum sind die Ausnahmeregelungen sehr eng. Dennoch verwahren sich diese Kirchen gegen den Vorwurf, ökumenisch uninteressiert oder gar antiökumenisch zu sein. Antiökumenisch seien vielmehr jene, die das Zusammen von Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft mißachten, Interkommunion praktizieren, aber daraus keine Konsequenzen für die Einigung der Kirchen ziehen. Eine vorschnelle Praxis, so wird argumentiert, nimmt der Ökumene den Stachel, sie überspielt das Leiden an der Kirchentrennung, gaukelt eine Einheit vor, die tatsächlich nicht besteht, und gibt somit den ökumenischen Impuls preis. Interkommunion tritt an die Stelle der *Communio*, der Gemeinschaft. Dagegen sei festzuhalten: Nur die *Communio*, die Kirchengemeinschaft, nicht die Interkommunion kann Ziel der Ökumene sein.

Kirchengemeinschaft und konfessionsverschiedene Ehe

Nach der Aussage der Würzburger Synode ist volle Eucharistiegemeinschaft nur bei voller Kirchengemeinschaft möglich⁷. Derzeit läßt die noch bestehende Kirchenspaltung eine volle Eucharistiegemeinschaft also nicht zu. Aber daraus folgt nun keineswegs, daß auch keine partielle, eingeschränkte, an bestimmte Bedingungen gebundene Eucharistiegemeinschaft möglich sein könnte. Angesichts des Zusammen von Kirche und Herrenmahl stellt sich die Frage: Was wird durch eine partielle, eine wahre, aber noch nicht vollkommene Kirchengemeinschaft möglich und notwendig? Denn das ist unbezweifelt: Durch die gemeinsame Taufe, die Gemeinschaft im Wort, im Bekenntnis und im Dienst besteht bereits jetzt zwischen den christlichen Kirchen eine wahre und grundlegende Einheit, und diese ist auch in der Frage einer Eucharistiegemeinschaft von Belang. Wenn durch die Taufe die Eingliederung in den Leib Christi erfolgt, kann diese in den verschiedenen Konfessionen realisierte Gliedschaft in der einen Kirche für die Zulassung zum Herrenmahl nicht irrelevant sein. Darüber hinaus: In vielen ökumenischen Kreisen ist inzwischen eine Gemeinsamkeit verwirklicht, die ekklesial nicht ohne Bedeutung ist. Wenn Christen verschiedener Konfessionen über lange Zeit hinweg miteinander beten, die Schrift lesen, auf das Wort Gottes hören, sich für Gerechtigkeit, Frieden und Erhaltung der Schöpfung einsetzen, wenn sie im Sakrament der Taufe, im Wort und in der Diakonie gemeinsam ihre christliche Existenz vollziehen, hat dies ekklesiale Bedeutung. Damit wird nicht die befürchtete „dritte Konfession“ zwischen den bestehenden Kirchen etabliert, sondern Christen, die in dieser Weise Ökumene leben, bekommen eine Anbindung auch an die jeweils andere Kirche, die für die Frage der Einigung der Christenheit und damit für die Gemeinschaft im Herrenmahl nicht unbeachtet bleiben darf.

Insbesondere in konfessionsverschiedenen Ehen könnten sich aus der Untrennbarkeit von Kirchengemeinschaft und Eucharistiegemeinschaft neue Möglichkeiten ergeben. Denn in konfessionsverschiedenen Ehen werden die noch getrennten Konfessionen durch die Gemeinschaft eines sakramentalen Vollzugs umfassen. Nach katholischem Verständnis ist die Ehe Sakrament. Jede gültige Ehe zwischen Christen ist sakramental, eine nichtsakramentale Ehe wäre ungültig. Diese Aussage gilt unabhängig vom Bekenntnis der Beteiligten: Auch eine konfessionsverschiedene Ehe ist Sakrament, wenn sie nur überhaupt gültige Ehe ist. Auch Christen verschiedenen Bekenntnisses können nach katholischem Verständnis nur eine sakramental gültige Ehe eingehen. Dabei hängt die Sakramentalität der Ehe nicht an der kirchlichen Form. Auch eine Ehe, die unter Absehung von kirchlicher Formpflicht geschlossen wird, ist, wenn sie nur eine gültige Ehe darstellt, von sakramentalem Charakter und mit sakramentaler Würde ausgestattet. Die kirchliche Form der Eheschließung konstituiert nicht die Sakramentalität der Ehe, selbst wenn sie ein eindrucksvolles Zeichen ihrer kirchlichen Qualität darstellt. Auch eine Ehe, die

beispielsweise unter Dispens von der Formpflicht in der evangelischen Kirche oder auch nur auf dem Standesamt geschlossen wurde, ist nach katholischer Überzeugung von sakramentaler Qualität.

Weil die Ehe Sakrament ist, verwirklicht sich in ihr Kirche. Denn in jeder sakramentalen Handlung gewinnt Kirche ihr Leben, ihre Gestalt, wird sie realisiert. Das Zweite Vatikanische Konzil hat die altkirchliche Lehre von der Sakramentalität der Kirche wiederentdeckt und zu einem Zentralkpunkt der Verkündigung erhoben (LG 1). In diesem Kontext erscheinen dann Ehe und Familie als „Hauskirche“ (LG 11), als die kleinste Zelle von Kirche. Dieses Wort von der Ehe als Hauskirche ist einzig und allein abhängig von der Aussage, daß die Ehe Sakrament ist, es ist unabhängig von der konfessionellen Zugehörigkeit der Ehepartner. Auch die konfessionsverschiedene Ehe ist Sakrament und darum Hauskirche. In der sakramental geschlossenen und gelebten Ehe verwirklicht sich Kirche, nicht Kirchenspaltung. Hier ist es sinnvoll, von der „konfessionsverbindenden“ Ehe zu sprechen.

Von diesem Gedanken des Konzils her könnte auf die Frage der Kommuniongemeinschaft in konfessionsverschiedenen Ehen und Familien ein neues Licht fallen. Wenn nämlich Kommuniongemeinschaft und Kirchengemeinschaft, wie katholischerseits so sehr betont wird, unlösbar zusammengehören, dann muß damit Ernst gemacht werden, daß auch die konfessionsverschiedene Ehe Kirche verwirklicht. Sie ist Gestalt des Grundsakraments Kirche, auch in ihr gewinnt Kirche ihre Existenz. Die konfessionsverschiedene Ehe vollzieht eben Kirche, nicht Kirchenspaltung, und für Kirche ist nach katholischer Überzeugung Eucharistie unverzichtbar und konstitutiv. Die bleibende Konfessionsverschiedenheit ist umfassen von der Sakramentalität der Ehe zwischen Getauften, die Hauskirche leben. Diese Hauskirche verlangt nach der Sichtbarmachung auch im Zeichen des Herrenmahls, denn ohne Eucharistie kann Kirche nicht sein. Durch eine christlich gelebte konfessionsverschiedene Ehe kommen beide Eheleute jeweils in eine geistliche Gemeinschaft mit der Kirche ihres Partners, die den Ausschluß vom Herrenmahl als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen läßt. Die konfessionsverschiedene Ehe stiftet nach katholischer Überzeugung ein Band der Einheit, das durch die Konfessionsverschiedenheit nicht zerstört wird; wäre es anders, könnte diese Ehe nicht als Sakrament verstanden werden.

Einige Rückfragen⁸

Selbstverständlich ist für eine Teilnahme am Herrenmahl gefordert, daß der Partner, der aus der anderen Konfession kommt, in der jeweiligen Feier das Gedächtnis Jesu Christi erkennen kann, so wie er es gewollt und gestiftet hat. Es ist vorausgesetzt, daß die Kontroversen um das Herrenmahl, an denen sich im 16. Jahrhundert die Kirchen gespalten haben, bereinigt sind; die hier vorgestellte These kann nur

greifen, wenn die theologisch möglichen Konsense hinsichtlich der Realpräsenz und des Opfercharakters explizit oder implizit zumindest von denen rezipiert werden, die die Gemeinschaft im Herrenmahl finden wollen. Eine verbindliche und dezidierte Verwerfung der Lehre und der Praxis des Herrenmahls in einer der Kirchen kann mit Eucharistiegemeinschaft nicht zusammengehen. Darüber hinaus ist Gegenseitigkeit, also nicht nur die Zulassung zum katholischen Kommunionempfang, sondern auch eine Teilnahme des katholischen Partners am evangelischen Herrenmahl, nur dann möglich, wenn auch die Amtsfrage nicht mehr trennend zwischen den Kirchen steht. Die These beschäftigt sich nur mit dem Argument der Kircheneinheit in ihrer Relevanz für die Eucharistiegemeinschaft. Für die anderen Probleme kann auf die reiche Literatur verwiesen werden. Und selbstverständlich trifft diese Überlegung nur auf jene konfessionsverschiedenen Ehen zu, in denen beide Partner ihre christliche und kirchliche Existenz bewußt leben. Das ist sicher nur eine Minderheit der konfessionsverschiedenen Ehen, aber diese verwirklichen tatsächlich Kirche. Diese kirchliche Existenz kann auch in Ehen realisiert werden, die nicht nach der katholischen Form geschlossen sind. Wo aber diese Bedingungen erfüllt sind, gilt, daß die dort gelebte Kirchengemeinschaft auch Eucharistiegemeinschaft erfordert.

Die zur Diskussion gestellte These versucht einen Weg zu eröffnen, wie die katholische Kirche in voller Treue zu ihren dogmatischen Grundsätzen Eucharistiegemeinschaft für konfessionsverschiedene Ehen und Familien als legitim erachten und für sie schon jetzt und offiziell die allseits beklagte Trennung im Herrenmahl überwinden könnte. Die katholische Kirche sieht sich bisher zu diesem Schritt nicht ermächtigt; sie fordert aber die Theologen immer wieder zu einem vertieften Studium dieser Problematik auf. Die vorgestellte These will einen katholischerseits legitimen und gangbaren Weg zu diesem von Kirchenleitungen und Gemeinden gleicherweise angestrebten Ziel aufzeigen. Zu einer Rezeption ist dabei nicht erforderlich, daß die evangelische Kirche den gleichen Weg gehen und sich diese Argumentationsschritte vorbehaltlos zu eigen machen, also die Sakramentalität der Ehe und die Sakramentalität der Kirche in ihre Lehre aufnehmen müßte. Die evangelische Kirche hat von ihren Voraussetzungen her mittels anderer Argumentationsfiguren einen eucharistischen Gaststatus eröffnen können. Es ist durchaus möglich, daß in den verschiedenen Kirchen unterschiedliche, konfessionsspezifische Argumente dazu dienen, das von allen angestrebte Ziel zu erreichen. Selbstverständlich müssen die verschiedenen Kirchen Wege suchen, die ihrem jeweiligen Ausgangspunkt entsprechen. Die Unterschiedlichkeit der Argumentationsfiguren würde sich nur dann als ökumenisch schädlich erweisen, wenn ein Partner die Begründung der anderen Kirche als der christlichen Botschaft selbst direkt widersprechend ablehnen müßte. Wenn er sie für die andere Konfession als möglich anerkennen kann, ohne sie für sich selbst zu übernehmen, ist sie sehr wohl tragfähig. Die zur Diskussion gestellte These soll lediglich für die katholische Kir-

che und innerhalb ihres Horizonts die konkrete Möglichkeit eröffnen, einen ihr entsprechenden Weg zu finden.

Wenn hier nur die konfessionsverschiedene Ehe in den Blick genommen wurde, bedeutet dies nicht, daß andere Personenkreise von der Gemeinschaft im Herrenmahl ausgeschlossen sein müßten. Für sie wäre eigens darüber nachzudenken, für wen, in welcher Situation, unter welchen Bedingungen sich ein Maß an Kirchengemeinschaft verwirklicht, das dann auch Eucharistiegemeinschaft legitimiert. Die Tatsache, daß Kirche und Kirchengemeinschaft in der katholischen Theologie heute nicht mehr ausschließlich juridisch, sondern zunächst sakramental verstanden und gedeutet werden, kann überkommene Verhärtungen aufbrechen. Aber es wäre ein bedeutsamer Schritt, wenn die katholische Kirche in Treue zu ihrer Überlieferung zumindest für die konfessionsverschiedenen Familien einen Weg eröffnen könnte, der für viele Christen die Möglichkeit erschließen würde, gemeinsam ihren Glauben zu leben und ihn im Zeichen des Herrenmahls auszudrücken.

ANMERKUNGEN

¹ Wege zur Gemeinschaft. Alle unter einem Christus, hrsg. v. d. Gem. Röm.-kath./Ev.-luth. Kommission (Paderborn, Frankfurt 1980) 40f.

² Paderborn, Frankfurt 1978.

³ Vgl. hierzu: Lehrverurteilungen – kirchentrennend? I. Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, hrsg. v. K. Lehmann, W. Pannenberg (Freiburg, Göttingen 1986).

⁴ J. Ratzinger, Theol. Prinzipienlehre (München 1982) 213.

⁵ Vgl. den Text d. Gem. Röm.-kath./Ev.-luth. Kom. „Das geistliche Amt in der Kirche“ (Paderborn, Frankfurt 1981).

⁶ Lediglich die altkath. Kirchen konnten inzwischen eine Vereinbarung über Eucharistiegemeinschaft mit den ev. Kirchen schließen.

⁷ Beschluß Gottesdienst 5.4.

⁸ Die These, daß die konfessionsverschiedene Ehe als Hauskirche die Gemeinschaft im Herrenmahl nicht nur legitimiert, sondern sie erfordert, habe ich erstmals 1989 in einem Büchlein über die konfessionsverschiedene Ehe zur Diskussion gestellt, ohne daß sie eine breitere Diskussion ausgelöst hätte oder gar rezipiert worden wäre (P. Neuner, *Geeint im Leben, getrennt im Bekenntnis. Die konfessionsverschiedene Ehe*, Düsseldorf 1989, 107–111). Die Reaktion kam erst, als ich das Thema in einem Vortrag aufgriff, der in der Kirchenpresse auf Interesse stieß. Aus der Diskussion sollen hier abschließend noch einige Punkte angesprochen und Mißverständnisse, die sich eingeschlichen haben, ausgeräumt werden.